

1. Sachverhalt

Für die Stadtratssitzung am 03.11.2010 hat die Fraktion ÖDP/Freie Wähler den Antrag 1688/2010 "Nutzung von Terrassenheizstrahlern unterbinden" gestellt.

Der Antrag zielte darauf, mobile Gasheizstrahler (Heizpilze), die als Wärmequelle im Außenbereich von Gaststätten genutzt werden, aufgrund ihres klimaschädlichen CO₂-Ausstoßes verbieten zu lassen.

Es wird im Antrag darauf hingewiesen, dass in fünf Berliner Innenstadtbezirken seit Anfang 2009 nicht mehr auf öffentlichen Gehwegen Heizpilze aufgestellt werden dürfen. Als zielführende rechtliche Maßnahme wurde die Versagung von Sondernutzungsrechten genannt.

Das Umweltamt hatte daraufhin die Rechtsabteilung des Rechts- und Ordnungsamtes gebeten, die straßenrechtlichen Versagungsmöglichkeiten im Rahmen der Sondernutzung nach § 41 des Landesstraßengesetzes sowie auch baurechtliche und gaststättenrechtliche Ansätze zu prüfen.

Die rechtliche Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

"Der Ausschluss der Nutzungen sog. Heizpilze in der Außengastronomie lässt sich unseres Erachtens weder aus straßenrechtlichen Versagungsgründen im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis stützen, noch kommen baurechtliche bzw. gaststättenrechtliche Handlungsoptionen in Betracht."

Da sich im Rahmen von Internetrecherchen herausgestellt hatte, dass es auch bundesdeutsche Städte gibt - namentlich Stuttgart und Saarbrücken - die aus gestalterischen Gesichtspunkten die Terrassenheizstrahler ablehnen, wurde der Antrag vom Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie zur weiteren Beratung in den Bau- und Sanierungsausschuss überwiesen.

In der Folge wurde in enger Abstimmung des Stadtplanungsamtes/Stadtbildpflege mit dem Umweltamt, der Rechtsabteilung des Rechts- und Ordnungsamtes und dem Sachgebiet "Gaststätten und Verbraucherschutz" die Sachlage geprüft.

Bei dieser Prüfung wurde die bisherige Rechtsauffassung bestätigt, dass weder straßenrechtliche Versagungsgründe im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis, noch baurechtliche bzw. gaststättenrechtliche Handlungsoptionen in Betracht kommen, die Nutzung sog. Heizpilze auf öffentlichen Flächen zu untersagen.

Auch aus Sicht der Stadtbildpflege des Stadtplanungsamtes besteht kein dringender Handlungsbedarf, die vorliegende Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum um die Untersagung von Heizpilzen zu erweitern. Im Rahmen mehrerer stichpunktartiger Überprüfungen wurden im Bereich der Innenstadt lediglich vereinzelt Heizpilze oder Heizstrahler vorgefunden. Eine störende Häufung für das Stadtbild fand in der Wintersaison 2011/2012 nicht statt. Zudem wurden neben den wenigen Heizpilzen Heizstrahler eingesetzt, die

unterhalb der Markisen installiert sind. Diese treten optisch nicht in Erscheinung und würden durch eine geänderte Sondernutzungsrichtlinie nicht erfasst.

2. Lösung

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage und der bisher nicht vorhandenen Störungen des Stadtbildes, empfehlen die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses auf eine Änderung der Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu verzichten.

Der Antrag, der zur inhaltlichen Diskussion an den Fachausschuss überwiesen wurde, kann für erledigt erklärt werden.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!